

Satzung

der Ortsgemeinde Waldesch über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung

Der Ortsgemeinderat Waldesch hat am 14.07.1993 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LbauO) für Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. 307) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

§ 1

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gemäß § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LbauO) zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Ablösung der Stellplatzpflicht) für das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Waldesch auf 8.000,00 DM festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

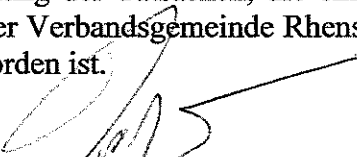



Breidbach
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Rhens, Rathaus, Am Viehtor 1, 56321 Rhens geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeinde Rhens
-im Namen der Ortsgemeinde Waldesch-
Rhens, 16.08.1993


(Brunnhübner)
Bürgermeister